



Geschwisterkind Regelung und Höchstbetrag

Anwendung der Geschwisterkind Regelung bei Familien mit höheren Einkommen.

Schematische Darstellung Einkommensberechnung:

Bruttojahresgesamteinkommen

- Abzüge (z. B. Werbungskosten) / + Zuschläge (z. B. Beamte)

Ergibt berechnetes Jahreseinkommen

- Abzug Geschwisterkinder

Ergibt maßgebliches Einkommen für die Beitragsberechnung ->

Kalenderjahr 2026: maximal Höchstbetrag von € 95.000

Kalenderjahr 2027: € 100.000

Kalenderjahr 2028: € 105.000

Kalenderjahr 2029: € 110.000

Kalenderjahr 2030: € 115.000

Aus der Darstellung lässt sich gut erkennen, dass sich der festgelegte **Höchstbetrag** auf das **maßgebliche Einkommen** bezieht, also auf den Betrag nach Abzug für Geschwisterkinder.

Folgende Beispiele verdeutlichen diese Vorgehensweise, die in der Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Kostenbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege festgelegt ist.

Situation 1:

Eine Familie mit einem Kind mit einem berechneten Jahreseinkommen von 115.000 Euro wird mit einem maßgeblichen Einkommen von 95.000 € (Höchstbetrag in 2026) veranschlagt.

Situation 2:

Eine Familie mit zwei Kindern mit einem berechneten Jahreseinkommen von 115.000 Euro und Abschlag für das Geschwisterkind von in diesem Fall 14.375 Euro (12,5%), hat zunächst ein maßgebliches Einkommen von 100.625 Euro. Jedoch greift hier die Höchstbetragsregelung, weshalb ein maßgebliches Einkommen von 95.000 Euro (Höchstbetrag in 2026) veranschlagt wird.

Situation 3:

Eine Familie mit drei Kindern mit einem berechneten Jahreseinkommen von 115.000 Euro und Abschlag für zwei Geschwisterkinder von in diesem Fall 28.750 Euro (2 x 12,5%) wird mit einem maßgeblichen Einkommen von 86.250 Euro veranschlagt.

Hinweis:

Sollte eine Familie mit mehreren Kindern und einem Einkommen von über 95.000 Euro (Höchstbetrag in 2026) im Jahr sich mit der Festsetzung des Höchstbeitrags einverstanden erklärt haben, in der Annahme, dass der Kinderabschlag noch nachträglich von den 95.000 Euro abgezogen würde, können diese jederzeit eine Selbstauskunft einreichen und um eine Berechnung bitten.